



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2026

Große Anfrage

**Karsten Bletzer (AfD), Markus Fuchs (AfD), Christian Rohde (AfD),
Klaus Gagel (AfD), Andreas Lichert (AfD) und Roman Bausch (AfD)**

GovTech Deutschland – Inhouse-Vergaben, Organisations- und Beteiligungsstrukturen, private Fördermitglieder und Auswirkungen auf hessische Digitalprojekte

Das Land Hessen nutzt GovTech Deutschland e. V. für Digitalisierungsprojekte und hat den Verein in früheren parlamentarischen Antworten als „inhouse-fähig“ bezeichnet. Für das Projekt AIGude hat die Landesregierung einen auf § 108 Abs. 4 GWB gestützten Dienstleistungsvertrag mit dem damaligen GovTech Campus Deutschland e. V. bestätigt. Seitdem sind neue tatsächliche und rechtliche Fragen hinzugetreten. Mit Urteil vom 15. Januar 2026 – C-692/23 – hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Anforderungen an die Berechnung des Tätigkeitskriteriums bei Inhouse-Vergaben konkretisiert. Wird das Kriterium anhand des Umsatzes beurteilt und ist die kontrollierte juristische Person Muttergesellschaft einer Gruppe, sind auch die Umsätze der anderen Gruppengesellschaften zu berücksichtigen, gegebenenfalls auf Grundlage eines konsolidierten Umsatzes. Zugleich ergibt sich aus öffentlich zugänglichen Informationen, dass neben GovTech Deutschland e. V. insbesondere die GovTech Platforms GmbH bei der operativen Entwicklung und Beschaffung von Verwaltungs-IT auftritt. Öffentliche Vergabebekanntmachungen weisen die GovTech Platforms GmbH etwa beim Verfahren „OSLOCO Hessen“ als Beschaffer aus. Im Juni 2026 verweigerte das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Rahmen einer Informationsfreiheitsanfrage die vollständige Herausgabe von Unterlagen zur Prüfung der Inhouse-Fähigkeit unter Hinweis auf noch laufende Beratungen. Nach einem Bericht des Tagesspiegels ist im September 2026 zudem eine Strafanzeige gegen Unbekannt im Zusammenhang mit GovTech Deutschland und der GovTech Platforms GmbH bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen. (Aus dem Vorliegen einer Strafanzeige folgt keine Feststellung eines rechtswidrigen oder strafbaren Verhaltens.)

Wir fragen die Landesregierung:

A. Inhouse-Fähigkeit und § 108 GWB

1. Welche hessischen Aufträge wurden seit dem 1. Januar 2022 ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren unter Berufung auf eine Inhouse-Ausnahme an GovTech Campus Deutschland e. V. beziehungsweise GovTech Deutschland e. V. vergeben?
2. Welche zum Zeitpunkt der jeweiligen Vergabe geltende Satzungs-, Mitglieder- und Organstruktur des Vereins legte die Landesregierung ihrer Inhouse-Prüfung zugrunde?
3. Durch welche Vertreter und in welchen beschlussfassenden Organen war beziehungsweise ist das Land Hessen an der gemeinsamen Kontrolle im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 GWB beteiligt?
4. Aufgrund welcher Satzungs-, Vertrags- oder sonstigen Organisationsregelungen geht die Landesregierung davon aus, dass die beteiligten öffentlichen Auftraggeber gemeinsam ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen des Vereins ausüben?

5. Welche Aufgaben wurden GovTech Deutschland e. V. nach Auffassung der Landesregierung rechtsverbindlich im Sinne des § 108 Abs. 7 GWB von den kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern oder von durch sie kontrollierten juristischen Personen übertragen?
6. Welcher Tätigkeitsanteil im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB wurde bei den hessischen Inhouse-Prüfungen jeweils festgestellt, anhand welcher Umsätze oder sonstigen tätigkeitsbezogenen Werte wurde dieser ermittelt und welcher Berechnungszeitraum wurde nach § 108 Abs. 8 GWB zugrunde gelegt?

B. EuGH-Urteil und Unternehmensgruppe

7. Welche unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften hält GovTech Deutschland e. V. nach Kenntnis der Landesregierung, und welche davon bestanden zum Zeitpunkt der jeweiligen hessischen Inhouse-Vergabe?
8. In welchem rechtlichen und tatsächlichen Verhältnis stehen GovTech Deutschland e. V. und GovTech Platforms GmbH zueinander, insbesondere hinsichtlich Beteiligung, Kontrolle, Finanzierung, Personal, Projektsteuerung und Beschaffung?
9. Gibt oder gab es neben der GovTech Platforms GmbH weitere Gesellschaften oder organisatorisch verselbständigte Einheiten, deren Tätigkeit oder Umsätze nach Auffassung der Landesregierung bei der Prüfung des Tätigkeitskriteriums nach § 108 GWB zu berücksichtigen sind?
10. Wurde die für hessische Direktvergaben maßgebliche Berechnung der 80-Prozent-Schwelle nach dem EuGH-Urteil C-692/23 vom 15. Januar 2026 erneut geprüft?
11. Falls Frage 10 bejaht wird: Welche Gesellschaften, Umsätze oder sonstigen tätigkeitsbezogenen Werte wurden bei dieser erneuten Prüfung einbezogen und welches Ergebnis ergab die Berechnung?
12. Falls Frage 10 verneint wird: Aus welchen rechtlichen Gründen hält die Landesregierung das Urteil für die hessischen Inhouse-Vergaben an GovTech Deutschland e. V. für nicht entscheidungserheblich?
13. Erstellt GovTech Deutschland e. V. nach Kenntnis der Landesregierung einen konsolidierten Abschluss oder werden die finanziellen Aktivitäten verbundener Gesellschaften auf andere Weise konsolidiert beziehungsweise zusammengeführt?

C. Bundesprüfung und aktuelle Zweifel

14. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass auf Bundesebene noch im Juni 2026 Beratungen beziehungsweise Prüfungen zur Inhouse-Fähigkeit von GovTech Deutschland andauerten?
15. Welche Informationen liegen der Landesregierung über Anlass, Prüfungsgegenstand und Ergebnis beziehungsweise aktuellen Stand dieser Bundesprüfung vor?
16. Hat die Landesregierung aufgrund dieser Bundesprüfung ihre eigenen bereits erfolgten Inhouse-Vergaben an GovTech erneut rechtlich prüfen lassen?
17. Ist der Landesregierung die vom Tagesspiegel berichtete Strafanzeige gegen Unbekannt im Zusammenhang mit GovTech Deutschland e. V. und der GovTech Platforms GmbH bekannt, und hat deren Bekanntwerden eine Überprüfung hessischer Vergabeentscheidungen ausgelöst?
18. Wurden hessische Stellen im Zusammenhang mit diesem Vorgang von Strafverfolgungsbehörden, Bundesbehörden oder anderen öffentlichen Stellen um Auskünfte oder Unterlagen gebeten?

D. Fördermitglieder und Projektanbahnung

19. Welche Rechte und Leistungen erhalten private Förder- oder Ecosystem-Mitglieder von GovTech Deutschland e. V. gegenüber Unternehmen, die keine entsprechende Mitgliedschaft besitzen?

20. Welche GovTech-Formate ermöglichen privaten Mitgliedern den unmittelbaren Austausch mit Mitgliedern der Hessischen Landesregierung, Staatssekretären oder Landesbediensteten, soweit hessische Digitalisierungsbedarfe, Projekte oder Beschaffungen betroffen sind?
21. Welche privaten Förder- oder Ecosystem-Mitglieder waren seit 2022 an der Ermittlung oder Beschreibung hessischer Digitalisierungsbedarfe, an Technologieerprobungen oder an der fachlichen Vorbereitung späterer hessischer Digitalprojekte beteiligt?
22. Welche der in Frage 21 genannten Unternehmen haben anschließend selbst, als Konsortialpartner oder als Unterauftragnehmer Leistungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt erbracht?
23. Welche Maßnahmen werden in solchen Fällen getroffen, um Informationsgleichheit der Marktteilnehmer zu gewährleisten und einen vergaberechtlich relevanten Wettbewerbsvorteil aus einer Vorbefassung auszuschließen?
24. Welche Regelungen bestehen bei GovTech-Projekten des Landes für Befangenheit, Interessenkonflikte, Informationszugriff und organisatorische Trennung zwischen Projektanbahnung und späterer Vergabe?

E. Interessenvertretung und Transparenz

25. Wie ordnet die Landesregierung Kontakte zwischen privaten Fördermitgliedern und Mitgliedern oder Bediensteten der Landesregierung innerhalb von GovTech-Formaten nach dem Hessischen Lobbyregistergesetz ein?
26. Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob solche Kontakte als Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregisterrechts zu behandeln sind?
27. Welche GovTech-vermittelten Kontakte mit Bezug zu konkreten hessischen Projekten oder Beschaffungen wurden seit 2024 dienstlich dokumentiert?

F. Hessische Projekte, GovTech Platforms und AIGude

28. Welche Aufträge oder Projektvereinbarungen hessischer Stellen bestehen gegenwärtig mit GovTech Deutschland e. V. beziehungsweise GovTech Platforms GmbH, jeweils unter Angabe des Gegenstands, des Vertrags- oder Höchstwerts, der Laufzeit und der vergaberechtlichen Grundlage?
29. Auf welcher rechtlichen und vertraglichen Grundlage tritt GovTech Platforms GmbH beim Vergabeverfahren „OSLOCO Hessen“ als Beschaffer für ein hessisches Vorhaben auf?
30. Welche privaten Unternehmen werden gegenwärtig bei AIGude als Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder technische Dienstleister eingesetzt?
31. Welche vertraglich gesicherten Rechte besitzt das Land bei AIGude hinsichtlich technischer Dokumentation, Datenexport, offenen Schnittstellen, Übertragbarkeit, Anbieterwechsel und Weiterbetrieb ohne GovTech beziehungsweise einen gegenwärtigen privaten Auftragnehmer?
32. Welche unmittelbaren oder mittelbaren Kosten sind hessischen Stellen seit 2022 für externe Vergabe-, Rechts- oder Beschaffungsberatung im Zusammenhang mit GovTech-Projekten entstanden, insbesondere für Leistungen des internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmens Forvis Mazars?

Wiesbaden, 1. Oktober 2026

**Karsten Bletzer
Markus Fuchs
Christian Rohde
Klaus Gagel
Andreas Lichert
Roman Bausch**